



## Elternbrief zum Masernschutzgesetz

Friesenhagen, 25.11.2021

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte der Klassen 2, 3 und 4,

seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis einer Impfung vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

- den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
- eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
- eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
- eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

### Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr Kind bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht, legen Sie bitte den Nachweis bis zum **22.12.2021** vor.

### Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihr Kind sofort mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann durch das Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängt werden. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist – **bis zum 22.12.2021** - Ihrem Kind in die Schule mitzugeben oder persönlich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Christine Böttcher  
Schulleiterin